

# N i e d e r s c h r i f t

über die

**öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 08.05.2019**

---

Beginn: 17.00 Uhr

Ende: 18.10 Uhr

**Protokollführer:** Thomas Niederhammer

**Sachbearbeiter:** Verena Manuth, Hartmut Riester, Martin Doerries, Stefanie Jakob,  
Bernd Caldart

**Presse:** 2 Personen

**Zuhörer:** 2 Personen

Der Bürgermeister eröffnet die öffentliche Sitzung um 17.00 Uhr und stellt fest, dass die Mitglieder des **Gemeinderates** mit Schreiben vom 25.04.2019 ordnungsgemäß schriftlich eingeladen wurden und dass der **Gemeinderat** beschlussfähig ist.

## T a g e s o r d n u n g

---

Fragemöglichkeit für Einwohner

1. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
2. Bebauungsplan "Nördliche Hauptstraße – 4. Änderung" und örtliche Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan

Erneute Offenlage und Beteiligung der Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange

3. Genehmigung von außerplanmäßigen Mitteln in Höhe von 17.938,06 Euro für die Nachverrechnung zur korrigierten Schlussrechnung vom 18.12.2017 der Firma Diaplan Innenausbau GesmbH aus Freilassing für das Gewerk Schreinerarbeiten (Prallwände, Geräteraumtore und Türen) bei der Generalsanierung der Ten-Brink-Halle 2017
4. Vergabe von Bauleistungen  
Ten-Brink-Schule / Gebäude B  
Sicherheits- und Brandschutzertüchtigung  
  
Gewerke:
  - a) 181.1 Allgemeine Ausstattung
  - b) 027.1 Schreinerarbeiten
5. Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Rielasingen-Worblingen  
- Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe
6. Beschluss über die Ausübung des allgemeinen Vorkaufsrechtes nach Paragraph 24 Absatz 1 Nummer 5 Baugesetzbuch betreffend dem Grundstück Flurstücknummer 67/1, Am Rebberg, Gemarkung Rielasingen
7. Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2017
8. Beteiligungsbericht 2017
9. Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
10. Kenntnisnahme der niedergeschriebenen Beschlüsse der Vorsitzung
11. Verschiedenes

### F r a g e m ö g l i c h k e i t   f ü r   E i n w o h n e r

Vor Eintritt in die Tagesordnung setzt der Bürgermeister die Tagesordnungspunkt 2, 6 und 7 mit dem Einverständnis von der Tagesordnung ab.

<b>Gemeinde Rielasingen-Worblingen</b>		Amt: Hauptamt	
Drucksache Nr.: 53/2019 GR/ö	Anlagen: 0	Sachbearbeiter: Thomas Niederhammer	
Erstelldatum TOP: 24.04.2019		Az.: 022.22; 022.32	
Vorberatung / /			

Einzuladen:	
-------------	--

<b>Tagesordnungspunkt Nr. 1:</b>	<b>Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen</b>
----------------------------------	--

<b>Anwesende:</b>	(e) = entschuldigt					
<b>Vorsitzender:</b>	Baumert Ralf	<input checked="" type="checkbox"/>				
<b>Gemeinderat:</b>	Baumann Marianne	<input checked="" type="checkbox"/>	Balogh Marc (e)	<input type="checkbox"/>	Gold Jutta	<input checked="" type="checkbox"/>
	Binnig Beate	<input checked="" type="checkbox"/>	Fröhlich Philipp	<input checked="" type="checkbox"/>	Hennes Nadja	<input checked="" type="checkbox"/>
	Brielmann Volkmar	<input checked="" type="checkbox"/>	Reckziegel Lothar	<input checked="" type="checkbox"/>	Manko Charlotte	<input checked="" type="checkbox"/>
	Caserotto Rudolf (e)	<input type="checkbox"/>	Reutemann Holger	<input checked="" type="checkbox"/>	Möhrle Karlheinz	<input checked="" type="checkbox"/>
	Feuerstein Simon	<input checked="" type="checkbox"/>	Dr. Spur Wieland	<input checked="" type="checkbox"/>	Zedler Reinhard	<input checked="" type="checkbox"/>
	Gräble Erwin	<input checked="" type="checkbox"/>	Wieland Hermann	<input checked="" type="checkbox"/>		
	Rohr Klaus (e)	<input type="checkbox"/>				
<b>Protokollführer:</b>	Niederhammer Thomas					
<b>Sachverständige:</b>						

<b>Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 08.05.2019</b>
---

<b>Vorbericht:</b>		
<b>Sitzungsverlauf:</b>	Es liegen keine Beschlüsse vor, die öffentlich bekannt zu geben sind.	
<b>Beschluss:</b>		
Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen

<b>Gemeinde Rielasingen-Worblingen</b>		Amt: Bauverwaltungsamt	
Drucksache Nr.: 54/2019 GR/ö	Anlagen: 5	Sachbearbeiter: Ulrike Vogt	
Erstelldatum TOP: 16.04.2019		Az.: 022.22; 022.32; 621.41	
Vorberatung GR/ö am 24.05.2017 / GR/ö am 13.09.2017 /			

Einzuladen:	Architekturbüro Herrn Architekt Rainer Wezstein, Am Geigersbuck 4, 78250 Tengen
-------------	--

<b>Tagesordnungspunkt Nr. 2:</b>	<b>Bebauungsplan 'Nördliche Hauptstraße - 4. Änderung' und Örtliche Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan</b>  <b>Erneute Offenlage und Beteiligung der Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange</b>
----------------------------------	---

<b>Anwesende:</b>	(e) = entschuldigt					
<b>Vorsitzender:</b>	Baumert Ralf	<input checked="" type="checkbox"/>				
<b>Gemeinderat:</b>	Baumann Marianne	<input checked="" type="checkbox"/>	Balogh Marc (e)	<input type="checkbox"/>	Gold Jutta	<input checked="" type="checkbox"/>
	Binnig Beate	<input checked="" type="checkbox"/>	Fröhlich Philipp	<input checked="" type="checkbox"/>	Hennes Nadja	<input checked="" type="checkbox"/>
	Brielmann Volkmar	<input checked="" type="checkbox"/>	Reckziegel Lothar	<input checked="" type="checkbox"/>	Manko Charlotte	<input checked="" type="checkbox"/>
	Caserotto Rudolf (e)	<input type="checkbox"/>	Reutemann Holger	<input checked="" type="checkbox"/>	Möhrle Karlheinz	<input checked="" type="checkbox"/>
	Feuerstein Simon	<input checked="" type="checkbox"/>	Dr. Spur Wieland	<input checked="" type="checkbox"/>	Zedler Reinhard	<input checked="" type="checkbox"/>
	Gräble Erwin	<input checked="" type="checkbox"/>	Wieland Hermann	<input checked="" type="checkbox"/>		
	Rohr Klaus (e)	<input type="checkbox"/>				
<b>Protokollführer:</b>	Niederhammer Thomas					
<b>Sachverständige:</b>						

### Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 08.05.2019

#### Vorbericht:

In seiner Sitzung am 24.05.2017 hat der Gemeinderat die Aufstellung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung „Nördliche Hauptstraße – 3. Änderung“ im beschleunigten Verfahren sowie die Aufstellung der Örtlichen Bauvorschriften „Nördliche Hauptstraße – 3. Änderung“ beschlossen. In dieser Sitzung wurden ebenso die Offenlage und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange beschlossen, die in der Zeit vom 08.06.2017 bis einschließlich 10.07.2017 durchgeführt wurde. Die Behandlung der Stellungnahmen aus der Offenlage und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger sowie das Satzungsbeschluss erfolgten am 13.09.2017 im Gremium.

Die Grundstücke Flurstücknummern 146 und 147 werden derzeit bebaut. Für Grundstück Flurstücknummer 141 wurde der Bauantrag beim Landratsamt Konstanz eingereicht. Im Genehmigungsverfahren für die Wohngebäude hat sich herausgestellt, dass für das Gebäude E durch einen Übertragungsfehler der Planer die Baugrenze im Bebauungsplan nicht dem beantragten Bauvorhaben entsprach. Die Baugrenze wird mit der gesamten Gebäudelänge beziehungsweise Breite in südwestlicher und nordwestlicher Richtung überschritten. Das Vorhaben verstößt daher gegen diese Festsetzung des Bebauungsplanes.

Eine Ausnahmeregelung ist in den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht vorgesehen. Eine Überschreitung der Baugrenze in Verbindung mit der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche ist keine Randkorrektur, sondern eine Wesensänderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Dies bedeutet, dass die Grundzüge der Planung be-

rührt sind und eine Befreiung nicht möglich ist. Aus diesem Grund wurde der vorhabenbezogene Bebauungsplan im Bereich des Gebäudes E geändert. Daher muss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Nördliche Hauptstraße – 4. Änderung“ eine erneute Offenlage sowie eine weitere Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt werden.

Nach Paragraph 4 Absatz 3 Baugesetzbuch kann bestimmt werden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Weiterer Vortrag erfolgt in der Sitzung durch Frau Fuchs, Büroplanung Fuchs.

Beschlussvorschlag:

Eine erneute Offenlage des Bebauungsplanes „Nördliche Hauptstraße – 4. Änderung“ und der Örtlichen Bauvorschriften für dieses Bebauungsplangebiet sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach Paragraph 4 a Absatz 3 Baugesetzbuch wird beschlossen.

**Sitzungsverlauf:**

Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde dieser Punkt abgesetzt.

**Beschluss:**

Ja-Stimmen

Nein-Stimmen

Enthaltungen

<b>Gemeinde Rielasingen-Worblingen</b>		Amt: Ortsbauamt	
Drucksache Nr.: 55/2019 GR/ö	Anlagen: 1	Sachbearbeiter: Ralf Ebenlander	
Erstelldatum TOP: 05.04.2019		Az.: 022.22; 022.32; 564.22	
Vorberatung / /			

Einzuladen:	Architekturbüro Graf Freie Architekten, Herrn Architekt Peer Mennecke, Brucknerstraße 11 A - 78256 Steißlingen
-------------	---

<b>Tagesordnungspunkt Nr. 3:</b>	<b>Genehmigung von außerplanmäßigen Mitteln in Höhe von 17.938,06 Euro für die Nachverrechnung zur korrigierten Schlussrechnung vom 18.12.2017 der Firma Diaplan Innenausbau Gesmbh aus Freilassing für das Gewerk Schreinerarbeiten (Prallwände, Geräteraumtore und Türen) bei der Generalsanierung der Ten-Brink-Halle 2017</b>
----------------------------------	---

<b>Anwesende:</b>	(e) = entschuldigt			
<b>Vorsitzender:</b>	Baumert Ralf	<input checked="" type="checkbox"/>		
<b>Gemeinderat:</b>	Baumann Marianne	<input checked="" type="checkbox"/>	Balogh Marc (e)	<input type="checkbox"/>
	Binnig Beate	<input checked="" type="checkbox"/>	Fröhlich Philipp	<input checked="" type="checkbox"/>
	Brielmann Volkmar	<input checked="" type="checkbox"/>	Reckziegel Lothar	<input checked="" type="checkbox"/>
	Caserotto Rudolf (e)	<input type="checkbox"/>	Reutemann Holger	<input checked="" type="checkbox"/>
	Feuerstein Simon	<input checked="" type="checkbox"/>	Dr. Spur Wieland	<input checked="" type="checkbox"/>
	Gräble Erwin	<input checked="" type="checkbox"/>	Wieland Hermann	<input checked="" type="checkbox"/>
	Rohr Klaus (e)	<input type="checkbox"/>		
<b>Protokollführer:</b>	Niederhammer Thomas			
<b>Sachverständige:</b>				

### Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 08.05.2019

#### Vorbericht:

Mit Datum vom 18.12.2017 erfolgte die Stellung der Schlussrechnung der Firma Diaplan Innenausbau Gesmbh aus 83395 Freilassing für das Gewerk Schreinerarbeiten (Prallwände, Geräteraumtore und Türen) bei der Generalsanierung der Ten-Brink-Sporthalle 2017.

Aus dieser Schlussrechnung wurden vom Architekturbüro Graf (Bauleitung) Kürzungen in Höhe von insgesamt 29.719,45 Euro brutto vorgenommen.

Die Firma Diaplan meldete hierzu fristgerecht ihren Vorbehalt an und stellte auch fristgerecht die vorbehaltenen Forderungen in Rechnung.

Nach mehrmaligen, regelmäßigen schriftlichen Aufforderungen an die Firma Diaplan (letztmalig am 30.01.2019), einen gemeinsamen Ortstermin vorzunehmen, um diese Forderungen zu besprechen und final zu klären, hat dieser Ortstermin nun am 04.04.2019 stattgefunden. Das Ergebnis des Ortstermins wird von Herrn Mennecke in der Sitzung erläutert (Anlage Schreiben Büro Graf vom 05.04.2019).

#### **Beschlussvorschlag:**

Genehmigung der außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 17.938,06 Euro.

**Sitzungsverlauf:**

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt der Bürgermeister Herrn Architekt Oliver Graf vom gleichnamigen Architekturbüro und Herrn Architekt Peer Mennecke aus Steißlingen.

Herr Architekt Mennecke erläutert sodann das Ergebnis des gemeinsamen Ortstermins mit der Firma Diaplan vom 04.04.2019 ausführlich.

Obwohl von einzelnen Mitgliedern des Gremiums deren Unmut über die bestehende Nachforderung geäußert wird, weist Herr Mennecke darauf hin, dass insgesamt Referenzen vorgelegen sind und die Arbeitsergebnisse insgesamt in Ordnung waren.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat genehmigt die außerplanmäßige Ausgabe – wie vorgetragen – in Höhe von 17.938,06 €.

<b>15</b> Ja-Stimmen	<b>0</b> Nein-Stimmen	<b>1</b> Enthaltungen
----------------------	-----------------------	-----------------------

<b>Gemeinde Rielasingen-Worblingen</b>		Amt: Ortsbauamt	
Drucksache Nr.: 56/2019 GR/ö	Anlagen: 2	Sachbearbeiter: Ralf Ebenlander	
Erstelldatum TOP: 05.03.2019		Az.: 022.22; 022.32; 205.01	
Vorberatung / /			

Einzuladen:	
-------------	--

<b>Tagesordnungspunkt Nr. 4:</b>	<b>Vergabe von Bauleistungen</b> <b>Ten-Brink-Schule / Gebäude B</b> <b>Sicherheits- und Brandschutzertüchtigung</b>  <b>Gewerke:</b> <b>a) 181.1 Allgemeine Ausstattung</b> <b>b) 027.1 Schreinerarbeiten</b>
----------------------------------	--

<b>Anwesende:</b>	(e) = entschuldigt			
<b>Vorsitzender:</b>	Baumert Ralf	<input checked="" type="checkbox"/>		
<b>Gemeinderat:</b>	Baumann Marianne	<input checked="" type="checkbox"/>	Balogh Marc (e)	<input type="checkbox"/>
	Binnig Beate	<input checked="" type="checkbox"/>	Fröhlich Philipp	<input checked="" type="checkbox"/>
	Brielmann Volkmar	<input checked="" type="checkbox"/>	Reckziegel Lothar	<input checked="" type="checkbox"/>
	Caserotto Rudolf (e)	<input type="checkbox"/>	Reutemann Holger	<input checked="" type="checkbox"/>
	Feuerstein Simon	<input checked="" type="checkbox"/>	Dr. Spur Wieland	<input checked="" type="checkbox"/>
	Gräble Erwin	<input checked="" type="checkbox"/>	Wieland Hermann	<input checked="" type="checkbox"/>
	Rohr Klaus (e)	<input type="checkbox"/>		
<b>Protokollführer:</b>	Niederhammer Thomas			
<b>Sachverständige:</b>				

### Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 08.05.2019

<p><b>Vorbericht:</b></p> <p>Folgende Gewerke wurden vom Ortsbauamt beschränkt ausgeschrieben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 181.1 Allgemeine Ausstattung (Einbauschränke, Tische und Stühle)</li> <li>- 027.1 Schreinerarbeiten (Zargen, Türblätter und Fensterbänke)</li> </ul> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die oben genannten Arbeiten an die jeweils preisgünstigsten Bieter zu vergeben.</p>
<p><b>Sitzungsverlauf:</b></p> <p>Von der Verwaltung wird aufgrund einer Nachfrage aus dem Gremium darauf hingewiesen, dass entsprechende Referenzen bei den günstigsten Bietern vorliegen und in der Vergangenheit gute Arbeiten bescheinigt wurden.</p>

**Beschluss:**

Das Gewerk 181.1 – Allgemeine Ausstattung – wird an den günstigsten Bieter, die Firma Möbelwerk Baum & Hien GmbH aus Hennweiler zu einer geprüften Angebotssumme brutto in Höhe von 39.510,86 € vergeben.

Das Gewerk 027.7 – Schreinerarbeiten – wird ebenfalls an den günstigsten Bieter, die Firma Schelle aus Singen zu einer geprüften Angebotssumme brutto in Höhe von 39.129,51 € vergeben.

**16** Ja-Stimmen**0** Nein-Stimmen**0** Enthaltungen

## Material 1

### Vorlage für die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 08.05.2019

TOP 4

**Projekt:** Ten-Brink-Schule / Gebäude B  
**Sicherheits- und Brandschutzertüchtigung**  
**Gewerk:** 181.1 Allgemeine Ausstattung

Die o.g. Arbeiten wurden vom Ortsbauamt beschränkt ausgeschrieben. Es gingen fristgerecht 6 Angebote ein.

OZ	Firma	Ort	Angebotsdatum	geprüfte Angebotssumme brutto	Bemerkungen
1.	<b>Bieter 1:</b> Möbelwerk <b>Baum &amp; Hien</b> GmbH	55619 Hennweiler	22.03.2019	39.510,86 €	
2.	Bieter 2		10.04.2019	40.463,87 €	
3.	Bieter 3		03.04.2019	47.461,96 €	
4.	Bieter 4		12.04.2019	66.004,54 €	
5.	Bieter 5		15.04.2019	107.729,27 €	
6.	Bieter 6		10.04.2019	145.632,20 €	

Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel betragen für die Gesamtmaßnahme **2.148.531,46 Euro**.  
Für die ausgeschriebenene Arbeiten sind **60.000 Euro** veranschlagt.

**Es wird vorgeschlagen, die o. g. Arbeiten an den preisgünstigsten Bieter, die Firma Möbelwerk Baum & Hien GmbH aus Hennweiler auf der Grundlage und zu den Preisen ihres Angebotes vom 22.03.2019 in Höhe von 39.510,86 Euro zu vergeben.**

Rielasingen-Worblingen, den 18.04.2019

Ralf Ebslander  
Ortsbauamt

Az.: 205.01

## Vorlage für die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 08.05.2019

TOP 4

**Projekt:** Ten-Brink-Schule / Gebäude B  
**Sicherheits- und Brandschutzertüchtigung**  
**Gewerk:** 027.7 Schreinerarbeiten

Die o.g. Arbeiten wurden vom Ortsbauamt beschränkt ausgeschrieben. Es gingen fristgerecht 3 Angebote ein.

OZ	Firma	Ort	Angebotsdatum	geprüfte Angebotssumme brutto	Bemerkungen
1.	Bieter 1: <b>Schelle</b> GmbH & Co. KG	78224 Singen (Hohentwiel)	12.04.2019	39.129,51 €	2% Nachlass bereits berücksichtigt
2.	Bieter 2		12.04.2019	52.868,13 €	
3.	Bieter 3		10.04.2019	69.432,93 €	

Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel betragen für die Gesamtmaßnahme **2.148.531,46 Euro**.  
Für die ausgeschriebenen Arbeiten sind **60.000 Euro** veranschlagt.

**Es wird vorgeschlagen, die o. g. Arbeiten an den preisgünstigsten Bieter, die Firma Schelle GmbH & Co. KG aus Singen (Hohentwiel) auf der Grundlage und zu den Preisen ihres Angebotes vom 12.04.2019 in Höhe von 39.129,51 Euro zu vergeben.**

Rielasingen-Worblingen, den 18.04.2019

Ralf Ebenslander  
Ortsbauamt

Az.: 205.01

<b>Gemeinde Rielasingen-Worblingen</b>		Amt: Bauverwaltungsamt	
Drucksache Nr.: 57/2019 GR/ö	Anlagen: 0	Sachbearbeiter: Ulrike Vogt	
Erstelldatum TOP: 17.04.2019		Az.: 022.22; 022.32; 106.43	
Vorberatung / /			

Einzuladen:	
-------------	--

<b>Tagesordnungspunkt Nr. 5:</b>	<b>Fortschreibung des Lärmaktionsplans der Gemeinde Rielasingen-Worblingen</b> <b>- Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe</b>
----------------------------------	--

<b>Anwesende:</b>	(e) = entschuldigt				
<b>Vorsitzender:</b>	Baumert Ralf	<input checked="" type="checkbox"/>			
<b>Gemeinderat:</b>	Baumann Marianne	<input checked="" type="checkbox"/>	Balogh Marc (e)	<input type="checkbox"/>	Gold Jutta <input checked="" type="checkbox"/>
	Binnig Beate	<input checked="" type="checkbox"/>	Fröhlich Philipp	<input checked="" type="checkbox"/>	Hennes Nadja <input checked="" type="checkbox"/>
	Brielmann Volkmar	<input checked="" type="checkbox"/>	Reckziegel Lothar	<input checked="" type="checkbox"/>	Manko Charlotte <input checked="" type="checkbox"/>
	Caserotto Rudolf (e)	<input type="checkbox"/>	Reutemann Holger	<input checked="" type="checkbox"/>	Möhrle Karlheinz <input checked="" type="checkbox"/>
	Feuerstein Simon	<input checked="" type="checkbox"/>	Dr. Spur Wieland	<input checked="" type="checkbox"/>	Zedler Reinhard <input checked="" type="checkbox"/>
	Gräble Erwin	<input checked="" type="checkbox"/>	Wieland Hermann	<input checked="" type="checkbox"/>	
	Rohr Klaus	<input checked="" type="checkbox"/>			
<b>Protokollführer:</b>	Niederhammer Thomas				
<b>Sachverständige:</b>					

### Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 08.05.2019

#### Vorbericht:

Am 06.12.2017 wurde der Lärmaktionsplan mit Erläuterungsbericht im Gemeinderat verabschiedet. Auf dieser Grundlage erfolgte die Zustimmung des Regierungspräsidiums Freiburg und die verkehrliche Anordnung des Landratsamts Konstanz aus Lärmschutzgründen eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 Kilometer pro Stunde ganztätig auf den Straßenabschnitten L 191 (zwischen der Hauptstraße 28 und der Ramsener Straße 4) sowie auf der L 222 (zwischen der Gottmadinger Straße 11 und der Einmündung in die Hauptstraße) zu veranlassen.

Am 21.11.2018 erfolgte die befristete verkehrliche Anordnung die bestehende Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 Kilometer pro Stunde in der Gottmadinger Straße bis zur Einmündung der Friedhofstraße auszudehnen. Diese Anordnung ist bis zu einer Überprüfung des Lärmaktionsplanes befristet.

Auf Basis der neuen Lärmkartierung der Landesanstalt für Umweltmessungen und Naturschutz (LUBW) sind nach Paragraph 47 d des Bundesimmissionsschutzgesetzes Aktionspläne zu erstellen. Das Verkehrsministerium fordert aufgrund neuer Lärmkarten, die bestehenden Lärmaktionspläne zu überprüfen.

Betreffend der Fortschreibung des Lärmaktionsplans hat die Firma Fichtner Water and Transportation ein Angebot in Höhe von 9.282,- Euro brutto vorgelegt. Dieses Angebot beinhaltet die Übernahme und Prüfung der Grundlagendaten der Lärmkartierung, die Analyse der Lärm- und Konfliktsituation, die Aktionsplanung als solche, die unter anderem Maßnahmen zur Minderung der Lärmbelastung vorsieht. Ebenso gehören die Berechnungen nach Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90) sowie das Erstellen des Entwurfs mit Erläuterungsbericht zum Lärmaktionsplan.

Zwischenzeitlich wurde auch der Kooperationserlass zum Lärmaktionsplan fortgeschrieben. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes kann nun eine Gemeinde vom Land Baden-Württemberg die Umsetzung der festgelegten Lärminderungsmaßnahmen einfordern. Grundlage hierfür ist ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofes, das besagt, dass nach der Lärmwirkungsforschung Werte ab 65 Dezibel am Tag und 55 Dezibel in der Nacht im gesundheitskritischen Bereich liegen (bisher 70 beziehungsweise 60 Dezibel).

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 9.282 Euro brutto zu. Die Firma Fichter Water and Transportation aus Freiburg wird beauftragt, den Lärmaktionsplan fortzuschreiben. Der Erläuterungsbericht mit Maßnahmenkonzept wird im Gemeinderat erneut diskutiert.

**Sitzungsverlauf:**

Der Bürgermeister äußert seinen Unmut darüber, dass der Lärmaktionsplan bereits fortzuschreiben ist, obwohl dieser erst im Jahre 2017 erstellt wurde und somit ein aktueller Lärmaktionsplan vorhanden ist.

Zu einem späteren Zeitpunkt erfolge eine erneute Behandlung im Gemeinderat. Zudem wurde deutlich, dass die Gemeinde nicht um die genannte Fortschreibung herumkommt, da die bisher vom Gesetzgeber vorgegebenen Auslösewerte zu Gunsten der Anlieger herabgesetzt wurden und somit die 3. Stufe des Lärmaktionsplanes entsprechend der EU-Richtlinien durchgeführt werden muss. Hierbei kommen die vom Gesetzgeber anerkannten Messvorgaben zum Einsatz.

**Beschluss:**

Dem Beschlussvorschlag der Verwaltung stimmt das Gremium mit Stimmenmehrheit zu.

**14** Ja-Stimmen

**2** Nein-Stimmen

**1** Enthaltung

<b>Gemeinde Rielasingen-Worblingen</b>		Amt: Bauverwaltungsamt	
Drucksache Nr.: 58/2019 GR/ö	Anlagen: 0	Sachbearbeiter: Ulrike Vogt	
Erstelldatum TOP: 17.04.2019		Az.: 022.22; 022.32; 622.31	
Vorberatung / /			

Einzuladen:	
-------------	--

<b>Tagesordnungspunkt Nr. 6:</b>	<b>Beschluss über die Ausübung des allgemeinen Vorkaufsrechtes nach Paragraph 24 Absatz 1 Nummer 5 Baugesetzbuch betreffen dem Grundstück Flurstücknummer 67/1, Am Rebberg, Gemarkung Rielasingen</b>
----------------------------------	---

<b>Anwesende:</b>	(e) = entschuldigt					
<b>Vorsitzender:</b>	Baumert Ralf	<input checked="" type="checkbox"/>				
<b>Gemeinderat:</b>	Baumann Marianne	<input checked="" type="checkbox"/>	Balogh Marc (e)	<input type="checkbox"/>	Gold Jutta	<input checked="" type="checkbox"/>
	Binnig Beate	<input checked="" type="checkbox"/>	Fröhlich Philipp	<input checked="" type="checkbox"/>	Hennes Nadja	<input checked="" type="checkbox"/>
	Brielmann Volkmar	<input checked="" type="checkbox"/>	Reckziegel Lothar	<input checked="" type="checkbox"/>	Manko Charlotte	<input checked="" type="checkbox"/>
	Caserotto Rudolf (e)	<input type="checkbox"/>	Reutemann Holger	<input checked="" type="checkbox"/>	Möhrlé Karlheinz	<input checked="" type="checkbox"/>
	Feuerstein Simon	<input checked="" type="checkbox"/>	Dr. Spur Wieland	<input checked="" type="checkbox"/>	Zedler Reinhard	<input checked="" type="checkbox"/>
	Gräble Erwin	<input checked="" type="checkbox"/>	Wieland Hermann	<input checked="" type="checkbox"/>		
	Rohr Klaus	<input checked="" type="checkbox"/>				
<b>Protokollführer:</b>	Niederhammer Thomas					
<b>Sachverständige:</b>						

### Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 08.05.2019

#### Vorbericht:

Mit Kaufvertrag vom 03.04.2019 wurde das Grundstück Flurstücknummer 1867/1, Am Rebberg, Gartenland mit 1927 Quadratmeter veräußert. Das Grundstück liegt mit seiner gesamten Fläche im Gebiet des Bebauungsplanes „Aufgehender“, der noch nicht rechtskräftig ist.

Nach Paragraph 24 Absatz 1 Nummer 5 Baugesetzbuch steht der Gemeinde ein Vorkaufsrecht zu. Die Voraussetzung von Paragraph 24 Absatz 1 Nummer 5 Baugesetzbuch liegen hier vor. Das Grundstück Flurstücknummer 1867/1 dient als Gartenfläche und liegt im Außenbereich. Im Flächennutzungsplan wird die Fläche als Wohnbaufläche dargestellt.

Die Ausübung des Vorkaufsrechtes wird durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt (Paragraph 24 Absatz 3 Satz 1 Baugesetzbuch). Das Wohl der Allgemeinheit rechtfertigt die Ausübung des Vorkaufsrechtes nach Paragraph 24 Absatz 1 Nummer 5 dann, wenn damit Flächen für die Errichtung von Wohngebäuden oder für deren infrastrukturelle Ausstattung erworben werden sollen und erkennbar ist, dass die Gemeinde alsbald diejenigen Schritte vornehmen wird, die erforderlich sind, um das städtebauliche Ziel zu verwirklichen. Hier ist das Bebauungsplanverfahren zur Schaffung von Wohnraum bereits eingeleitet. Ein Teilbereich soll bald verwirklicht werden.

Von den Käufern wurde Gesprächsbereitschaft signalisiert. Die Verwaltung ist an einer einvernehmlichen Lösung interessiert. Mit dem Käufer müsste ein Vertrag zur Umsetzung der baupolitischen Grundsätze geschlossen werden. Die Verwaltung prüft derzeit, ob ein solcher Vertrag in angemessener Zeit geschlossen werden kann. Schwierigkeiten bereitet dabei, dass der Vertrag auch einen Flächentausch beinhalten müsste, da das Kaufgrundstück aufgrund

seines Zuschnitts nicht bebaut werden kann. Im Übrigen kann das Baugebiet voraussichtlich am schnellsten und einfachsten umgesetzt werden, wenn die Gemeinde Eigentümerin des Kaufgrundstückes wird, da in diesem Fall ein eigenständig überplanbarer und erschließbarer Teilbereich des geplanten Bebauungsplans „Aufgehender“ im Eigentum der Gemeinde stünde.

Gemäß Paragraph 28 Absatz 2 Baugesetzbuch kann das Vorkaufsrecht nur binnen zwei Monaten nach Mitteilung des Kaufvertrages durch Verwaltungsakt ausgeübt werden. Am 05.04.2019 ist der Kaufvertrag bei der Gemeindeverwaltung eingegangen. Die Ausschlussfrist für das Vorkaufsrecht endet somit am 05.06.2019. Der Kaufpreis entspricht dem Verkehrswert.

Insbesondere weil durch die Ausübung des Vorkaufsrechts der Bebauungsplan „Aufgehender“ für einen Teilbereich zügig umgesetzt werden kann, sollte aus Sicht der Verwaltung in Übereinstimmung mit den baulandpolitischen Grundsätzen das Vorkaufsrecht ausgeübt werden. Hierdurch wird eine spätere einvernehmliche Lösung, die innerhalb der Ausschlussfrist nicht erreicht werden kann, nicht verhindert. Eine mögliche einvernehmliche Lösung bedürfte der erneuten Zustimmung des Gemeinderates.

Mit Ausübung des Vorkaufsrechts kommt zwischen dem Verkäufer und der Gemeinde ein Kaufvertrag zu den Konditionen des abgeschlossenen Kaufvertrags zustande. Der Kaufpreis beträgt 162.000 €. Der Kaufvertrag enthält übliche Konditionen einschließlich eines Haftungsausschlusses für Sachmängel und Altlasten.

Vor Ausübung des Vorkaufsrechts sind Verkäufer und Käufer anzuhören. Daher soll die Verwaltung ermächtigt werden, das Anhörungsverfahren durchzuführen und auf Grundlage der Anhörung und des Beschlusses des Gemeinderates das Vorkaufsrecht nach eigenem Ermessen auszuüben.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, die Verwaltung zu ermächtigen, für das Grundstück Flurstücknummer 1867/1 das der Gemeinde nach § 24 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zustehende Vorkaufsrecht auszuüben und das dafür erforderliche Verwaltungsverfahren einzuleiten.

**Sitzungsverlauf:**

Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde dieser Punkt abgesetzt.

**Beschluss:**

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
------------	--------------	--------------

<b>Gemeinde Rielasingen-Worblingen</b>		Amt: Rechnungsamt	
Drucksache Nr.: 59/2019 GR/ö	Anlagen: 0	Sachbearbeiter: Stefanie Jakob	
Erstelldatum TOP: 08.04.2019		Az.: 022.22; 913.69	
Vorberatung / /			

Einzuladen:	
-------------	--

<b>Tagesordnungspunkt Nr. 7:</b>	<b>Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2017</b>
----------------------------------	--

<b>Anwesende:</b>	(e) = entschuldigt					
<b>Vorsitzender:</b>	Baumert Ralf	<input checked="" type="checkbox"/>				
<b>Gemeinderat:</b>	Baumann Marianne	<input checked="" type="checkbox"/>	Balogh Marc (e)	<input type="checkbox"/>	Gold Jutta	<input checked="" type="checkbox"/>
	Binnig Beate	<input checked="" type="checkbox"/>	Fröhlich Philipp	<input checked="" type="checkbox"/>	Hennes Nadja	<input checked="" type="checkbox"/>
	Brielmann Volkmar	<input checked="" type="checkbox"/>	Reckziegel Lothar	<input checked="" type="checkbox"/>	Manko Charlotte	<input checked="" type="checkbox"/>
	Caserotto Rudolf (e)	<input type="checkbox"/>	Reutemann Holger	<input checked="" type="checkbox"/>	Möhrle Karlheinz	<input checked="" type="checkbox"/>
	Feuerstein Simon	<input checked="" type="checkbox"/>	Dr. Spur Wieland	<input checked="" type="checkbox"/>	Zedler Reinhard	<input checked="" type="checkbox"/>
	Gräble Erwin	<input checked="" type="checkbox"/>	Wieland Hermann	<input checked="" type="checkbox"/>		
	Rohr Klaus	<input checked="" type="checkbox"/>				
<b>Protokollführer:</b>	Niederhammer Thomas					
<b>Sachverständige:</b>						

### Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 08.05.2019

<b>Vorbericht:</b>
Die Jahresrechnung 2017 liegt zur Beschlussfassung vor.
Im Verwaltungshaushalt ergaben sich kassenwirksame Mehreinnahmen in Höhe von 1.949.366,66 Euro und kassenwirksame Wenigerausgaben von 1.193.032,29 Euro. Somit konnte eine Zuführung zum Vermögenshaushalt in Höhe von 3.632.398,95 Euro erwirtschaftet werden, die um 3.142.398,95 Euro über dem Ansatz von 490.000,00 Euro lag.
Wesentliche Mehreinnahmen entstanden beim Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer (+ 580.093,06 Euro); bei der Gewerbesteuer (+ 429.493,01 Euro) und bei den Schlüsselzuweisungen vom Land (+ 255.709,50 Euro).
Wesentliche Wenigerausgaben entstanden bei der Grundstücke und baulichen Anlagen (- 955.349,43 Euro) und bei der Kreisumlage (- 469.793,63 Euro).
Mit der Mehrzuführung vom Verwaltungshaushalt und der Rücklagenentnahme kam es im Vermögenshaushalt zu Wenigereinnahmen in Höhe von 726.267,68 Euro und Wenigerausgaben in gleicher Höhe.
Wenigereinnahmen entstanden durch die nicht in Anspruch genommene Rücklagenentnahme (- 2.898.000,00 Euro), bei den Einnahmen aus Veräußerung von Grundstücken (- 366.136,32 Euro) und bei den Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (- 56.888,02 Euro). Wenigerausgaben ergaben sich im Wesentlichen durch noch nicht in Anspruch genommene Mittel für den 2. Bauabschnitt der Hardstraße (- 673.787,33 Euro) und für die Generalsanierung der Ten-Brink-Schule (- 105.922,97 Euro). Die Mittel für den Straßenbau im Baugebiet Unterdorf (- 160.000,00 Euro) und für den Grunderwerb zum Bau von sozialen Einrichtungen für Asylbewerber (- 495.500,00 Euro) wurden nicht in Anspruch genommen.

Wenigerausgaben ergaben sich auch beim Erwerb von unbebauten Grundstücken (- 722.761,42 Euro).

Der allgemeinen Rücklage wurden 763.472,60 Euro zugeführt. Im Haushaltsansatz war eine Rücklagenentnahme in Höhe von 2.898.000,00 Euro veranschlagt.

Die Mehrausgaben entstanden im Wesentlichen beim Erwerb von Beteiligungen (+ 1.906.920,00 Euro) und bei der Generalsanierung der Ten-Brink-Halle (+ 109.207,87 Euro). Zum 31.12.2017 betrug die allgemeine Rücklage 8.601.123,98 Euro. Der Kämmereihaushalt ist zum 31.12.2017 weiterhin schuldenfrei. Über die mit 670.000,00 veranschlagte Kreditaufnahme wurde lediglich ein Haushaltseinnahmerest gebildet.

Es wird insbesondere auf die Kurzübersicht (Seite 2), die Beschlussvorlage (Seite 3), die grafischen Darstellungen (Seite 35 ff.) und die Bilanz mit Analyse (Seite 273 ff) hingewiesen.

#### **Sitzungsverlauf:**

Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde dieser Punkt abgesetzt.

#### **Beschluss:**

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
------------	--------------	--------------

<b>Gemeinde Rielasingen-Worblingen</b>		Amt: Rechnungsamt	
Drucksache Nr.: 60/2019 GR/ö	Anlagen: 1	Sachbearbeiter: Verena Manuth	
Erstelldatum TOP: 24.04.2019		Az.: 800.00	
Vorberatung / /			

Einzuladen:	
-------------	--

<b>Tagesordnungspunkt Nr. 8:</b>	<b>Beteiligungsbericht 2017</b>
----------------------------------	---------------------------------

<b>Anwesende:</b>	(e) = entschuldigt					
<b>Vorsitzender:</b>	Baumert Ralf	<input checked="" type="checkbox"/>				
<b>Gemeinderat:</b>	Baumann Marianne	<input checked="" type="checkbox"/>	Balogh Marc (e)	<input type="checkbox"/>	Gold Jutta	<input checked="" type="checkbox"/>
	Binnig Beate	<input checked="" type="checkbox"/>	Fröhlich Philipp	<input checked="" type="checkbox"/>	Hennes Nadja	<input checked="" type="checkbox"/>
	Brielmann Volkmar	<input checked="" type="checkbox"/>	Reckziegel Lothar	<input checked="" type="checkbox"/>	Manko Charlotte	<input checked="" type="checkbox"/>
	Caserotto Rudolf (e)	<input type="checkbox"/>	Reutemann Holger	<input checked="" type="checkbox"/>	Möhrle Karlheinz	<input checked="" type="checkbox"/>
	Feuerstein Simon	<input checked="" type="checkbox"/>	Dr. Spur Wieland	<input checked="" type="checkbox"/>	Zedler Reinhard	<input checked="" type="checkbox"/>
	Gräble Erwin	<input checked="" type="checkbox"/>	Wieland Hermann	<input checked="" type="checkbox"/>		
	Rohr Klaus	<input checked="" type="checkbox"/>				
<b>Protokollführer:</b>	Niederhammer Thomas					
<b>Sachverständige:</b>						

<b>Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 08.05.2019</b>
---

**Vorbericht:**

Gemäß § 105 Abs. 2 GemO hat die Gemeinde zur Information des Gemeinderates und der Einwohner jährlich einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts zu fertigen, an denen sie unmittelbar oder mit mehr als 50 vom Hundert mittelbar beteiligt ist, zu erstellen.

Der Umfang der Berichtspflicht richtet sich nach der Höhe der unmittelbaren Beteiligung. Beträgt diese weniger als 25 von Hundert, kann sich die Darstellung auf den Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse und den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks des Unternehmens beschränken.

Der Bericht kann sich auf freiwilliger Basis auch auf Eigenbetriebe und Mitgliedschaften der Gemeinde erstrecken.

Der beiliegende Bericht umfasst alle Beteiligungen der Gemeinde Rielasingen-Worblingen, auch die an Zweckverbänden.

In der nichtöffentlichen Sitzung am 03.04.2019 wurde der Jahresabschluss 2017 der KEG Kommunale Entwicklungsgesellschaft mbH vorgestellt, daher kann nun der Beteiligungsbericht vorgelegt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem Beteiligungsbericht 2017 zu.

**Sitzungsverlauf:**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt dem Beteiligungsbericht 2017 einstimmig zu.

**17** Ja-Stimmen**0** Nein-Stimmen**0** Enthaltungen

<b>Gemeinde Rielasingen-Worblingen</b>		Amt: Rechnungsamt	
Drucksache Nr.: 61/2019 GR/ö	Anlagen: 1	Sachbearbeiter: Stefanie Jakob	
Erstelldatum TOP: 17.04.2019		Az.: 968.4; 022.22	
Vorberatung GR/ö am 24.10.2018 / /			

Einzuladen:	
-------------	--

<b>Tagesordnungspunkt Nr. 9:</b>	<b>Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer zum 01.07.2019</b>
----------------------------------	--

<b>Anwesende:</b>	(e) = entschuldigt					
<b>Vorsitzender:</b>	Baumert Ralf	<input checked="" type="checkbox"/>				
<b>Gemeinderat:</b>	Baumann Marianne	<input checked="" type="checkbox"/>	Balogh Marc (e)	<input type="checkbox"/>	Gold Jutta	<input checked="" type="checkbox"/>
	Binnig Beate	<input checked="" type="checkbox"/>	Fröhlich Philipp	<input checked="" type="checkbox"/>	Hennes Nadja	<input checked="" type="checkbox"/>
	Brielmann Volkmar	<input checked="" type="checkbox"/>	Reckziegel Lothar	<input checked="" type="checkbox"/>	Manko Charlotte	<input checked="" type="checkbox"/>
	Caserotto Rudolf (e)	<input type="checkbox"/>	Reutemann Holger	<input checked="" type="checkbox"/>	Möhrle Karlheinz	<input checked="" type="checkbox"/>
	Feuerstein Simon	<input checked="" type="checkbox"/>	Dr. Spur Wieland	<input checked="" type="checkbox"/>	Zedler Reinhard	<input checked="" type="checkbox"/>
	Gräble Erwin	<input checked="" type="checkbox"/>	Wieland Hermann	<input checked="" type="checkbox"/>		
	Rohr Klaus	<input checked="" type="checkbox"/>				
<b>Protokollführer:</b>	Niederhammer Thomas					
<b>Sachverständige:</b>						

<b>Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 08.05.2019</b>
---

**Vorbericht:**

Die aktuelle Vergnügungssteuersatzung ist seit dem 01.07.2011 in Kraft. Mit der vorliegenden Neufassung der Vergnügungssteuersatzung soll eine Änderung der Bemessungsgrundlage für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit umgesetzt werden. Durch die Erhöhung des Steuersatzes wird eine Erhöhung des Vergnügungssteueraufkommens angestrebt.

Die Neufassung der Satzung enthält keine neuen Steuertatbestände.

Das Vergnügungssteueraufkommen ist im Zeitraum 2014 bis 2018 um rund 44 Prozent gestiegen. Den Hauptanteil am Steueraufkommen trugen die Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit. Der Anteil der Geräte ohne Gewinnmöglichkeit betrug in den Jahren 2014 bis 2018 zwischen 0,2 und 0,3 Prozent.

Die Anzahl der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit und ohne Gewinnmöglichkeit ist annähernd konstant geblieben im Zeitraum 2014 bis 2018.

Betroffen von der Änderung der Bemessungsgrundlage sind nur die Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit. Bemessungsgrundlage für die Geräte mit Gewinnmöglichkeit war bisher die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld) auch Einspielergebnis genannt. Die Bruttokasse ist im Wesentlichen identisch mit dem Umsatz im Sinne der Umsatzsteuer und auch Besteuerungsgrundlage für die Umsatzsteuer. Neben der Bruttokasse kommt als weiterer Wirklichkeitsmaßstab der nunmehr in der Satzungsvorlage vorgeschlagene Maßstab des Spieleinsatzes in Betracht.

Die Verwaltungs- und Finanzrechtsprechung bezeichnet den Spieleinsatz in ihren Entscheidungen als wirklichkeitsnäheren und sachgerechteren Steuermaßstab (siehe Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 10.12.2009 – 9 C 12/08 – zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Leipzig; Bundesfinanzhof, Beschluss vom 27.11.2009 – II B 75/09 – zum Hamburgischen Spielvergnügungssteuergesetz; Oberverwaltungsgericht Nordrhein Westphalen, Urteil vom 23.06.2010 – 14 A 597/09 – zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Aachen; Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 13.04.2010 – 2 K 9/09-; Verwaltungsgericht Aachen, Urteil vom 05.11.2010 – 9 K 1219/07-).

Spieleinsatz ist der Gesamtbetrag der in ein Spielgerät eingeworfenen Geldbeträge und der für weitere Spiele eingesetzte Gewinne (Bundesverwaltungsgericht Beschluss vom 10.12.2009 – 9 C 13/08). Unter dem Begriff „Spieleinsatz“ im Sinne der vorgelegten Satzungsneufassung sind bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit die in den Paragraphen 12 und 13 der Spielverordnung reglementierten „Einsätze“ zu verstehen. Diese Einsätze sind nach Paragraph 13 Nummer 9 Spielverordnung für steuerliche Erhebungen zu dokumentieren. Danach wird ein Geldbetrag erst bei Umbuchung vom Geldspeicher in den ausnahmslos vorhandenen Punktespeicher zu Spieleinsatz nach der Spielverordnung. Nur diese Transaktion wird vom Kontrollmodul des Geräts erfasst und auf dem Auslesestreifen als Spieleinsatz dokumentiert. Gewonnene Punkte, die aus dem Punktespeicher zum Weiterspielen verwendet werden, werden nach der Spielverordnung nicht als Spieleinsatz dokumentiert. Durch die Nichterfassung der zum Weiterspielen verwendeten Punkte wird der Maßstab des Spieleinsatzes aber nicht rechtswidrig (Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 10.12.2009 – 9 C 12/08). Ebenso schließt der Umstand, dass durch Einwurf generierte aber in zurückzugebendes Geld umgewandelte Punkte nicht dem Vergnügungssteueraufwand zuzurechnen sind, aber von der Kontrolleinrichtung als Einsatz dokumentiert werden, den Einsatz als steuerliche Bemessungsgrundlage nicht aus, da nur ein lockerer Bezug zum letztlich zu besteuerten Vergnügungssteueraufwand der Spieler erforderlich ist, der trotz dieser Unschärfe besteht (Oberverwaltungsgericht Nordrhein Westphalen, Urteil vom 12.09.2016 – 14 A 1501/15). Der Satzungsantrag in dieser Neufassung begrenzt den Spieleinsatz auf die Vorgaben durch die Vorgaben der Spielverordnung.

In der Vergangenheit sind bei den Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit bei der Ermittlung der elektronisch gezahlten Bruttokasse auf den Zählwerksausdrucken nicht nachvollziehbare, die bisherige Bemessungsgrundlage mindernde Fehlbeträge ausgewiesen worden. Nachfragen bei den Aufstellern verliefen meist ergebnislos. Bei der Besteuerung nach dem Spieleinsatz wirken sich Fehlbeträge nun nicht mehr aus.

Aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität wird der Steuermaßstab Spieleinsatz günstiger eingeschätzt als die elektronisch gezahlte Bruttokasse. So entfallen die Hinzu- und Hinwegrechnung einzelner Komponenten (Röhrenentnahmen, Röhrenauffüllungen, Falsch- und Fehlgeld). Der Spieleinsatz wird als ein Betrag auf dem von der SpielV angeordneten Kontrollmodul ausgewiesen.

Die Erfahrungen bei Kommunen, die bereits auf den Spieleinsatz als Bemessungsgrundlage umgestellt haben, zeigen, dass diese Bemessungsgrundlage rechtssicher und ohne großen Aufwand verwendet werden kann.

#### Umrechnung des Steuersatzes

Der bisherige Steuersatz auf die elektronisch gezahlte Bruttokasse wurde auf den Steuersatz für den Spieleinsatz einkommensneutral umgerechnet. Dazu wurde das Verhältnis der Bruttokassen zu den Einsätzen ermittelt. Grundlage für die Ermittlung bildeten die Auslesestreifen der in fünf Gaststätten und einer Spielhalle im Zeitraum von Januar 2014 bis September 2018 aufgestellten Spielgeräte, die neben der Bruttokasse auch den „Einsatz“ im Sinne der Spielverordnung auswiesen. Das Verhältnis von Bruttokasse zu Spieleinsatz betrug:

In Gaststätten: 35,28 Prozent  
 In der Spielhalle: 25,87 Prozent  
 Gesamt: 26,02 Prozent

Daraus ergeben sich bei gleichem Steueraufkommen bezogen auf den jeweiligen Steuersatz Auf die Bruttokasse folgende Steuersätze auf den Spieleinsatz:

In Gaststätten Steuersatz		in Spielhallen Steuersatz		Gesamt Steuersatz	
Bruttokasse	Spieleinsatz	Bruttokasse	Spieleinsatz	Bruttokasse	Spieleinsatz
14 Prozent	4,9 Prozent	14 Prozent	3,6 Prozent	14 Prozent	3,6 Prozent
15 Prozent	5,3 Prozent	15 Prozent	3,9 Prozent	15 Prozent	3,9 Prozent
16 Prozent	5,6 Prozent	16 Prozent	4,1 Prozent	16 Prozent	4,2 Prozent
17 Prozent	6,0 Prozent	17 Prozent	4,4 Prozent	17 Prozent	4,4 Prozent
18 Prozent	6,4 Prozent	18 Prozent	4,7 Prozent	18 Prozent	4,7 Prozent
19 Prozent	6,7 Prozent	19 Prozent	4,9 Prozent	19 Prozent	4,9 Prozent
20 Prozent	7,0 Prozent	20 Prozent	5,2 Prozent	20 Prozent	5,2 Prozent
21 Prozent	7,4 Prozent	21 Prozent	5,4 Prozent	21 Prozent	5,5 Prozent
22 Prozent	7,8 Prozent	22 Prozent	5,7 Prozent	22 Prozent	5,7 Prozent
23 Prozent	8,1 Prozent	23 Prozent	6,0 Prozent	23 Prozent	6,0 Prozent
24 Prozent	8,5 Prozent	24 Prozent	6,2 Prozent	24 Prozent	6,2 Prozent
25 Prozent	8,8 Prozent	25 Prozent	6,5 Prozent	25 Prozent	6,5 Prozent

Da sowohl die Spieleinsätze als auch die Bruttokasse der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten deutlich geringer ausfallen, als die, vergleichbarer Spielgeräte in Spielhallen, fallen diese bei der Berechnung eines einheitlichen Steuersatzes nicht ins Gewicht.

#### Erhöhung des Steuersatzes

Der derzeitige Steuersatz in Rielasingen-Worblingen beträgt 18 Prozent der elektronisch gezählten Bruttokasse.

Gemäß der Umfrage des Gemeindetages zu den Kommunalabgaben des Jahres 2018 liegen die Steuersätze bei der Besteuerung der Bruttokasse zwischen 9 Prozent und 25 Prozent. Im Durchschnitt liegt der Steuersatz bei 18,95 Prozent.

Bei der Besteuerung der Spieleinsätze liegen die Steuersätze zwischen 3,5 Prozent und 6 Prozent. Im Durchschnitt liegt der Steuersatz bei 4,58 Prozent.

Gemäß Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 23.11.2017 – 9 BN 2.17 – verstößt ein Steuersatz von 20 Prozent auf die elektronisch gezählte Bruttokasse nicht gegen das Erdrosselungsverbot.

Die Verwaltung schlägt eine Erhöhung des Steuersatzes im Rahmen der Änderung der Bemessungsgrundlage vor. Der Steuersatz soll sich an den Steuersätzen der umliegenden Gemeinden orientieren, bezogen auf die elektronisch gezählte Bruttokasse beträgt der durchschnittliche Steuersatz im Landkreis Konstanz 20,4 Prozent. Die Bandbreite variiert hier von 18 Prozent in Rielasingen-Worblingen und Allensbach bis 25 Prozent in Engen. Die Besteuerung der Spieleinsätze wird im Landkreis Konstanz durch die Gemeinde Gottmadingen durchgeführt. Der Steuersatz beträgt 5 Prozent.

Der neue Steuersatz soll 5,2 Prozent des Spieleinsatzes betragen; dies entspricht, wie oben ersichtlich in etwa 20 Prozent der elektronisch gezählten Bruttokasse. Mit Blick auf die Steuersätze der umliegenden Gemeinden steht zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zu befürchten, dass Automatenaufsteller mit der Umstellung auf den Spieleinsatz und der darin inkludierten Erhöhung des Steuersatzes in benachbarte Gemeinden abwandern.

Die Spielhalle ist, wie die Umrechnung der Steuersätze zeigt, bei einem einheitlichen Steuersatz von 5,2 Prozent zwar etwas schlechter gestellt. Die Rentabilität dürfte in Spielhallen aufgrund der insgesamt höheren Umsätze und der günstigeren Kostenstruktur auch bei einem einheitlichen Steuersatz von 5 Prozent gewahrt werden können. Gaststätten wären hingegen etwas besser gestellt. Hier entsprechen 5,2 Prozent auf die Spieleinsätze etwa 15 Prozent auf die Bruttokasse. Die Wahl eines einheitlichen Steuersatzes ist schon aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität rechtlich zulässig.

#### Maximal möglicher Steuersatz/Erdrosselungswirkung einer Steuer

Bei der Höhe der Steuersätze kommt im Bereich der Vergnügungssteuer den sich aus dem sogenannten Erdrosselungsverbot ergebenden Grenzen besondere Bedeutung zu. Insbesondere im Zusammenhang mit der Besteuerung von Geldspielgeräten ist dabei das in Artikel 12 Grundgesetz normierte Recht auf freie Berufswahl und Berufsausübung besonders betroffen. Verfassungsrechtlich werden der Erhöhung der Vergnügungssteuersätze dann Grenzen gesetzt, wenn die gewerberechtlich zugelassene Aufstellung von Geldspielgeräten in der Regel wirtschaftlich unmöglich gemacht wird und die Steuer dadurch „erdrosselnde“ Wirkung entfaltet (Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 01.04.1971 – 1 BvL 22/67). Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Steuersatz erdrosselnde Wirkung entfaltet, kommt es nicht auf den einzelnen Steuerpflichtigen, sondern auf die Gesamtheit aller vom Steuertatbestand betroffenen Steuerschuldner an. Für die Beurteilung der erdrosselnden Wirkung der Vergnügungssteuer für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit ist deshalb nicht auf den einzelnen Automatenaufsteller abzustellen, sondern darauf, ob die Steuerbelastung es bezogen auf das Gebiet der steuererhebenden Kommune unmöglich macht, den Beruf des Spielautomatenbetreibers wirtschaftlich zu betreiben (Gössl/Reiff Kommunalabgabengesetz Kommentar, Paragraph 9 Ziffer 5.2.3).

Soweit der Besteuerung ein am Einspielergebnis orientierter Maßstab zugrunde liegt, kann nach den bisher vorliegenden Entscheidungen davon ausgegangen werden, dass Steuersätze zwischen 15 Prozent (Oberverwaltungsgericht Schleswig vom 18.10.2006 – 3 LB 11/04 -) und 20 Prozent auf die Bruttokasse nicht per se als erdrosselnd angesehen werden (Verwaltungsgerichtshof Mannheim vom 11.07.2012 – 2 S 2995/11 -). Selbst ein Steuersatz von 25 Prozent der Bruttokasse kann noch nicht die Erdrosselungsgrenze erreichen (Verwaltungsgericht Sigmaringen, Urteil vom 17.10.2012 – 5 K 2242/11 -). Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein Westfalen hat mit Urteil vom 07.04.2011 (Aktenzeichen A 1632/09) einem Steuersatz von 5,5 Prozent des Spieleinsatzes keine erdrosselnde Wirkung beigemessen.

Weder der Bruttokassensteuersatz in Höhe von 20 Prozent noch der errechnete Spieleinsatzsteuersatz in Höhe von 5,2 Prozent erreichen die, von der bisherigen Rechtsprechung als nicht erdrosselnd eingestuft, Steuersätze. Es gibt also zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Anhaltspunkte dafür, dass die Erhöhung des Steuersatzes die Ausübung des Berufs des Automatenaufstellers im Gemeindegebiet Rielasingen-Worblingen wirtschaftlich unmöglich macht.

#### Finanzielle Auswirkungen

Durch die Erhöhung des Steuersatzes für Geldspielgeräte ab dem 01.07.2019 könnte die Verwaltung bei unveränderter Geldspielgeräteanzahl Mehreinnahmen für das Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 16.500,00 Euro gegenüber dem bisher gebildeten Haushaltsansatz erzielen. Für das Haushaltsjahr 2020 könnte mit weiteren Mehreinnahmen von 33.000,00 Euro gerechnet werden.

Die Hochrechnung des zukünftigen Vergnügungssteueraufkommens beinhaltet jedoch einige Unsicherheiten, da zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Aussage darüber getroffen werden kann, wie sich die Umstellung auf den Spieleinsatz als Bemessungsgrundlage auf die Vergnügungssteuereinnahmen auswirken wird.

Zum einen fehlen vollständige Zahlen zu den Spieleinsätzen aller im Gemeindegebiet Rielasingen-Worblingen aufgestellten Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit aus den vergangenen Jahren, so dass kein abgesicherter Durchschnittswert ermittelt werden kann. Zum anderen kann nicht abgeschätzt werden, wie sich das Spielverhalten und damit die getätigten Spieleinsätze in Zukunft entwickeln werden und welche Maßnahmen von den Aufstellern getroffen werden, die Spieleinsätze und damit die Steuerbelastung zu reduzieren (Abbau von Spielgeräten).

Dies auch deswegen, weil die Erlaubnis nach den Paragraphen 41, 51 Absatz 5 Landesglücksspielgesetz für Baden-Württemberg für den Betrieb der bestehenden Spielhalle am 30.06.2021 abläuft und noch nicht geklärt ist, ob eine Verlängerung gewährt wird. Sollte keine Verlängerung gewährt werden, müsste die Spielhalle geschlossen werden. Dies hätte eine Reduzierung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit von 46 Geräten zur Folge.

Ob beziehungsweise wann es zu einer Reduzierung der Gerätezahlen in Spielhallen kommt und in welchem Maße, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschließend beurteilt werden, da mit Klagen der von der Erlaubnisversagung und Schließung betroffenen Spielhallenbetreiber wegen Eingriffs in die Berufsfreiheit und Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz zu rechnen ist.

Sofern die Spieler dann nicht auf die vorhandenen Geldspielgeräte in Gaststätten in Rielasingen-Worblingen ausweichen würden, wäre mit einem deutlichen Rückgang der Spieleinsätze und damit der Vergnügungssteuereinnahmen zu rechnen.

Der Vollständigkeit halber ist an dieser Stelle zu erwähnen, dass die geänderte Spielverordnung seit November 2014 keine Aufstellung von Geldspielgeräten in erlaubnisfreien Gaststätten mehr zulässt. Darüber hinaus wird die zulässige Höchstzahl von Geldspielgeräten in erlaubnispflichtigen Gaststätten zum 10.11.2019 von drei auf zwei Geräte reduziert werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die beigefügte Vergnügungssteuersatzung.

**Sitzungsverlauf:**

Im Rahmen der kurzen Diskussion wird darauf hingewiesen, dass im Satzungstext – Paragraph 12 Inkrafttreten – das Datum des Außerkrafttretens der bisherigen Vergnügungssteuersatzung entsprechend berichtigt werden muss.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die beiliegende Vergnügungssteuersatzung einstimmig (Satzungsbeschluss).

17 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

# **GEMEINDE RIELASINGEN – WORBLINGEN**

## **Satzung**

### **über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rielasingen-Worblingen am 08.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Steuererhebung**

Die Gemeinde Rielasingen-Worblingen erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

#### **§ 2 Steuergegenstand**

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Gemeindegebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

#### **§ 3 Steuerbefreiungen**

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
3. Geräte, die bei Veranstaltungen aufgestellt sind, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen,
4. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten, Musikbox)

#### **§ 4 Steuerschuldner, Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller haften als Gesamtschuldner.
- (2) Neben dem Steuerschuldner haftet als Gesamtschuldner, wem eine Anzeigepflicht nach § 9 Abs. 2 obliegt.

## § 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.
- (2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.
- (3) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

## § 6 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

- a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit der elektronisch gezahlte Spieleinsatz. Dies ist der Einsatz im Sinne der §§ 12 und 13 der Spielverordnung;
- b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und die Art der Spielgeräte. Hat ein Gerät mehrere selbstständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

## § 7 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)
  1. **mit Gewinnmöglichkeit** an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten 5,2 v.H. des Spieleinsatzes nach §§ 12 und 13 der Spielverordnung. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.
  2. **ohne Gewinnmöglichkeit** und
    - aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung für
      - a) Flipper, Billard, Tischfußball, elektronische Darts u.ä. **30,00 Euro**
      - b) Video-Spiele, PC-Spiele **90,00 Euro**
    - aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort
      - a) Flipper, Billard, Tischfußball, elektronische Darts u.ä. **15,00 Euro**
      - b) Video-Spiele, PC-Spiele **45,00 Euro**

- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes gemäß Absatz 1 ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (3) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes gemäß Absatz 1 im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.
- (4) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass bei Geräten gemäß Absatz 1 während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

### **§ 8 Festsetzung und Fälligkeit**

Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

### **§ 9 Anzeigepflichten**

- (1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes i.S. von § 2 ist der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
- (2) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 4) und der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Geräts im Sinne von § 6 Abs. a) mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.
- (3) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 4 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

### **§ 10 Steuererklärung**

- (1) Der Steuerschuldner hat der Gemeinde bis zum 7. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Spieleinsatz anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Spielgeräten und Monaten mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 Abs. a) für den Meldezeitraum anzuschließen. Erfolgt keine Erklärung, so wird der Spieleinsatz geschätzt.
- (2) Für die Steuererklärung nach Absatz 1 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendervierteljahres als Aussettag des Spieleinsatzes zugrunde zu legen. Für das

Folgevierteljahr ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vorvierteljahres anzuschließen.

### **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 9 Abs. 1 bis 3 und den Meldepflichten nach § 10 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht nachkommt.

### **§ 12 Inkrafttreten**

**Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft.**

Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 08.06.2011 außer Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Rechtsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rielasingen-Worblingen, den 08.05.2019

Ralf Baumert  
Bürgermeister

<b>Gemeinde Rielasingen-Worblingen</b>		Amt: Hauptamt	
Drucksache Nr.: 62/2019 GR/ö	Anlagen: 0	Sachbearbeiter: Thomas Niederhammer	
Erstelldatum TOP: 24.04.2019		Az.: 022.22; 022.32	
Vorberatung / /			

Einzuladen:	
-------------	--

<b>Tagesordnungspunkt Nr. 10:</b>	<b>Kenntnisnahme der niedergeschriebenen Beschlüsse der Vorsitzung</b>
-----------------------------------	--

<b>Anwesende:</b>	(e) = entschuldigt					
<b>Vorsitzender:</b>	Baumert Ralf	<input checked="" type="checkbox"/>				
<b>Gemeinderat:</b>	Baumann Marianne	<input checked="" type="checkbox"/>	Balogh Marc (e)	<input type="checkbox"/>	Gold Jutta	<input checked="" type="checkbox"/>
	Binnig Beate	<input checked="" type="checkbox"/>	Fröhlich Philipp	<input checked="" type="checkbox"/>	Hennes Nadja	<input checked="" type="checkbox"/>
	Brielmann Volkmar	<input checked="" type="checkbox"/>	Reckziegel Lothar	<input checked="" type="checkbox"/>	Manko Charlotte	<input checked="" type="checkbox"/>
	Caserotto Rudolf (e)	<input type="checkbox"/>	Reutemann Holger	<input checked="" type="checkbox"/>	Möhrle Karlheinz	<input checked="" type="checkbox"/>
	Feuerstein Simon	<input checked="" type="checkbox"/>	Dr. Spur Wieland	<input checked="" type="checkbox"/>	Zedler Reinhard	<input checked="" type="checkbox"/>
	Gräble Erwin	<input checked="" type="checkbox"/>	Wieland Hermann	<input checked="" type="checkbox"/>		
	Rohr Klaus	<input checked="" type="checkbox"/>				
<b>Protokollführer:</b>	Niederhammer Thomas					
<b>Sachverständige:</b>						

<b>Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 08.05.2019</b>
---

<b>Vorbericht:</b>		
<b>Sitzungsverlauf:</b>		
Von den niedergeschriebenen Beschlüssen der Vorsitzung vom 03.04.2019 nimmt der Gemeinderat im Wege des Umlaufs Kenntnis.		
Einwendungen dagegen werden nicht erhoben.		
<b>Beschluss:</b>		
Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen

<b>Gemeinde Rielasingen-Worblingen</b>		Amt: Ortsbauamt	
Drucksache Nr.: 63/2019 GR/ö	Anlagen: 0	Sachbearbeiter: Martin Doerries	
Erstelldatum TOP: 24.04.2019		Az.: 022.22; 022.32; 752.131	
Vorberatung / /			

Einzuladen:	
-------------	--

<b>Tagesordnungspunkt Nr. 11:</b>	<b>Verschiedenes Sauberkeit im Bereich der Aussegnungshalle auf dem Friedhof in Worblingen</b>
-----------------------------------	--

<b>Anwesende:</b>	(e) = entschuldigt				
<b>Vorsitzender:</b>	Baumert Ralf	<input checked="" type="checkbox"/>			
<b>Gemeinderat:</b>	Baumann Marianne	<input checked="" type="checkbox"/>	Balogh Marc (e)	<input type="checkbox"/>	Gold Jutta <input checked="" type="checkbox"/>
	Binnig Beate	<input checked="" type="checkbox"/>	Fröhlich Philipp	<input checked="" type="checkbox"/>	Hennes Nadja <input checked="" type="checkbox"/>
	Brielmann Volkmar	<input checked="" type="checkbox"/>	Reckziegel Lothar	<input checked="" type="checkbox"/>	Manko Charlotte <input checked="" type="checkbox"/>
	Caserotto Rudolf (e)	<input type="checkbox"/>	Reutemann Holger	<input checked="" type="checkbox"/>	Möhrle Karlheinz <input checked="" type="checkbox"/>
	Feuerstein Simon	<input checked="" type="checkbox"/>	Dr. Spur Wieland	<input checked="" type="checkbox"/>	Zedler Reinhard <input checked="" type="checkbox"/>
	Gräble Erwin	<input checked="" type="checkbox"/>	Wieland Hermann	<input checked="" type="checkbox"/>	
	Rohr Klaus	<input checked="" type="checkbox"/>			
<b>Protokollführer:</b>	Niederhammer Thomas				
<b>Sachverständige:</b>					

### Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 08.05.2019

<b>Vorbericht:</b>		
<b>Sitzungsverlauf:</b>	<p>Gemeinderat Reckziegel informiert, dass er aus der Bürgerschaft angesprochen wurde im Hinblick auf mangelnde Sauberkeit im Bereich der Aussegnungshalle auf dem Friedhof in Worblingen.</p> <p>Der Bürgermeister bedankt sich für den Hinweis und sagt eine Überprüfung zu.</p>	
<b>Beschluss:</b>		
Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen

<b>Gemeinde Rielasingen-Worblingen</b>		Amt: Ortsbauamt	
Drucksache Nr.: 64/2019 GR/ö	Anlagen: 0	Sachbearbeiter: Martin Doerries	
Erstelldatum TOP: 09.05.2019		Az.: 022.22; 022.32; 205.00	
Vorberatung / /			

Einzuladen:	
-------------	--

<b>Tagesordnungspunkt Nr. 11:</b>	<b>Verschiedenes Vandalismus - Schäden im Bereich der Ten-Brink-Schule</b>
-----------------------------------	--

<b>Anwesende:</b>	(e) = entschuldigt					
<b>Vorsitzender:</b>	Baumert Ralf	<input checked="" type="checkbox"/>				
<b>Gemeinderat:</b>	Baumann Marianne	<input checked="" type="checkbox"/>	Balogh Marc (e)	<input type="checkbox"/>	Gold Jutta	<input checked="" type="checkbox"/>
	Binnig Beate	<input checked="" type="checkbox"/>	Fröhlich Philipp	<input checked="" type="checkbox"/>	Hennes Nadja	<input checked="" type="checkbox"/>
	Brielmann Volkmar	<input checked="" type="checkbox"/>	Reckziegel Lothar	<input checked="" type="checkbox"/>	Manko Charlotte	<input checked="" type="checkbox"/>
	Caserotto Rudolf (e)	<input type="checkbox"/>	Reutemann Holger	<input checked="" type="checkbox"/>	Möhrle Karlheinz	<input checked="" type="checkbox"/>
	Feuerstein Simon	<input checked="" type="checkbox"/>	Dr. Spur Wieland	<input checked="" type="checkbox"/>	Zedler Reinhard	<input checked="" type="checkbox"/>
	Gräble Erwin	<input checked="" type="checkbox"/>	Wieland Hermann	<input checked="" type="checkbox"/>		
	Rohr Klaus	<input checked="" type="checkbox"/>				
<b>Protokollführer:</b>	Niederhammer Thomas					
<b>Sachverständige:</b>						

### Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 08.05.2019

<b>Vorbericht:</b>		
<b>Sitzungsverlauf:</b>	<p>Gemeinderat Wieland bezieht sich auf das Schreiben in der Umlaufmappe an die Rektorin der Ten-Brink-Schule und bittet darum, bei solchen Instandsetzungen und Reparaturen von mutwilligen Beschädigungen die Kosten künftig in allen Fällen dem Schulbudget haushaltsrechtlich zu belasten. In diesem Zusammenhang appelliert er an die Aufsichtspflicht der Lehrerschaft. Es soll auch nochmal die Zulässigkeit einer Überwachung durch Kameras geprüft werden.</p>	
<b>Beschluss:</b>		
Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen

<b>Gemeinde Rielasingen-Worblingen</b>		Amt: Ortsbauamt	
Drucksache Nr.: 65/2019 GR/ö	Anlagen: 0	Sachbearbeiter: Martin Doerries	
Erstelldatum TOP: 09.05.2019		Az.: 022.22; 022.32; 562.22	
Vorberatung / /			

Einzuladen:	
-------------	--

<b>Tagesordnungspunkt Nr. 11:</b>	<b>Verschiedenes Berechnungsanlage im Bereich der Sportanlagen Oberwiesen</b>
-----------------------------------	---

<b>Anwesende:</b>	(e) = entschuldigt					
<b>Vorsitzender:</b>	Baumert Ralf	<input checked="" type="checkbox"/>				
<b>Gemeinderat:</b>	Baumann Marianne	<input checked="" type="checkbox"/>	Balogh Marc (e)	<input type="checkbox"/>	Gold Jutta	<input checked="" type="checkbox"/>
	Binnig Beate	<input checked="" type="checkbox"/>	Fröhlich Philipp	<input checked="" type="checkbox"/>	Hennes Nadja	<input checked="" type="checkbox"/>
	Brielmann Volkmar	<input checked="" type="checkbox"/>	Reckziegel Lothar	<input checked="" type="checkbox"/>	Manko Charlotte	<input checked="" type="checkbox"/>
	Caserotto Rudolf (e)	<input type="checkbox"/>	Reutemann Holger	<input checked="" type="checkbox"/>	Möhrle Karlheinz	<input checked="" type="checkbox"/>
	Feuerstein Simon	<input checked="" type="checkbox"/>	Dr. Spur Wieland	<input checked="" type="checkbox"/>	Zedler Reinhard	<input checked="" type="checkbox"/>
	Gräble Erwin	<input checked="" type="checkbox"/>	Wieland Hermann	<input checked="" type="checkbox"/>		
	Rohr Klaus	<input checked="" type="checkbox"/>				
<b>Protokollführer:</b>	Niederhammer Thomas					
<b>Sachverständige:</b>						

### Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 08.05.2019

<b>Vorbericht:</b>		
<b>Sitzungsverlauf:</b>	<p>Gemeinderätin Manko bittet darum, dass die bereits ausgeschriebene Berechnungsanlage im Bereich der Sportanlage Oberwiesen noch vor dem Sommer 2019 zur Verfügung steht. Auch Gemeinderat Möhrle weist dringend auf die baldige Realisierung der Maßnahme hin, nachdem die entsprechenden Mittel bereits seit Jahren haushaltsmäßig veranschlagt sind.</p> <p>Herr Doerries berichtet, dass die wasserrechtliche Genehmigung zum Anlegen des benötigten Brunnens erteilt worden ist und die Maßnahme derzeit umgesetzt würde. Gemeinderat Rohr konnte dies bestätigen.</p>	
<b>Beschluss:</b>		
Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen

<b>Gemeinde Rielasingen-Worblingen</b>		Amt: Ortsbauamt	
Drucksache Nr.: 66/2019 GR/ö	Anlagen: 0	Sachbearbeiter: Martin Doerries	
Erstelldatum TOP: 09.05.2019		Az.: 022.22; 022.32; 341.2	
Vorberatung / /			

Einzuladen:	
-------------	--

<b>Tagesordnungspunkt Nr. 11:</b>	<b>Verschiedenes Umsetzen der Nogent-sur-Seine-Skulptur vor die Scheffelschule</b>
-----------------------------------	--

<b>Anwesende:</b>	(e) = entschuldigt				
<b>Vorsitzender:</b>	Baumert Ralf	<input checked="" type="checkbox"/>			
<b>Gemeinderat:</b>	Baumann Marianne	<input checked="" type="checkbox"/>	Balogh Marc (e)	<input type="checkbox"/>	Gold Jutta <input checked="" type="checkbox"/>
	Binnig Beate	<input checked="" type="checkbox"/>	Fröhlich Philipp	<input checked="" type="checkbox"/>	Hennes Nadja <input checked="" type="checkbox"/>
	Brielmann Volkmar	<input checked="" type="checkbox"/>	Reckziegel Lothar	<input checked="" type="checkbox"/>	Manko Charlotte <input checked="" type="checkbox"/>
	Caserotto Rudolf (e)	<input type="checkbox"/>	Reutemann Holger	<input checked="" type="checkbox"/>	Möhrle Karlheinz <input checked="" type="checkbox"/>
	Feuerstein Simon	<input checked="" type="checkbox"/>	Dr. Spur Wieland	<input checked="" type="checkbox"/>	Zedler Reinhard <input checked="" type="checkbox"/>
	Gräble Erwin	<input checked="" type="checkbox"/>	Wieland Hermann	<input checked="" type="checkbox"/>	
	Rohr Klaus	<input checked="" type="checkbox"/>			
<b>Protokollführer:</b>	Niederhammer Thomas				
<b>Sachverständige:</b>					

### Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 08.05.2019

<b>Vorbericht:</b>		
<b>Sitzungsverlauf:</b>		
<p>Der Bürgermeister zeigt anhand einer Fotodokumentation das Niederbeet vor dem Schulgebäude als geeigneten Standort für die Nogent-sur-Seine-Skulptur des örtlichen Bildhauers Marcus Schwarz auf.</p> <p>So hätte man die Möglichkeit, die Skulptur in den bestehenden Skulpturenweg zu integrieren. Ein Angebot der Gebr. Schoch für das Versetzen beläuft sich auf rund 1.300,- €.</p>		
<b>Beschluss:</b>		
Der Gemeinderat erklärt sich einstimmig mit der Versetzung der Skulptur einverstanden.		
<b>17</b> Ja-Stimmen	<b>0</b> Nein-Stimmen	<b>0</b> Enthaltungen

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die öffentliche Sitzung um 18.10 Uhr.

**Rielasingen-Worblingen, 09.05.2019**

**Drucksache Nr. 53 - 66**

Ralf Baumert  
Vorsitzender

Thomas Niederhammer  
Protokollführer

Volkmar Brielmann  
Gemeinderat

Hermann Wieland  
Gemeinderat